

Beglaubigte Abschrift



**Sozialgericht Stade**

**Beschluss**

ZUGESTELLT

26. Aug. 2021

S 5 AY 5/21 ER

In dem Rechtsstreit

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Jan Sürig,  
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Stade,  
vertreten durch den Landrat,  
Am Sande 2, 21682 Stade

– Antragsgegner –

hat die 5. Kammer des Sozialgerichts Stade am 26. August 2021 durch den Richter am Sozialgericht Bornholdt beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 13.07.2021 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31.07.2022, Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.**

**Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**Der Antragsgegner trägt 2/3 der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

**Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig, Bremen, gewährt. Eine Ratenzahlung wird nicht angeordnet.**

## **Gründe**

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig. Dass die Antragschrift vom 13.07.2021 nicht vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers eigenhändig unterschrieben worden ist, ist unschädlich, da der Antrag mittels elektronischem Rechtsverkehr gestellt worden ist. Die dazu benutzte verifizierte Signatur ersetzt die eigenhändige Unterschrift (§ 65 a Abs. 3 SGG). Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers ist auch ordnungsgemäß bevollmächtigt. Zwar berücksichtigt das Gericht gemäß § 73 Abs. 6 Satz 5 SGG den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen, wenn als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Vorliegend ist jedoch gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 SGG der Mangel einer Vollmacht durch den Antragsgegner geltend gemacht worden. Eine vom Antragsteller unterschriebene Vollmacht vom 23.06.2021 ist dem Gericht vorgelegt worden. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller mit dieser Bevollmächtigung nicht ein Verfahren auf Asylbewerberleistung gegen den Antragsgegner gemeint haben könnte. Die Vollmacht ist im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung bei Gericht gestellt worden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist sie noch keinen Monat alt gewesen. Unschädlich ist auch, dass in der Vollmacht angegeben wurde, dass es um Sozialleistung geht. Auch wenn es sich rechtsdogmatisch gesehen bei Asylbewerberleistungen nicht um Sozialleistungen handelt, kommt es nicht auf den Wortlaut, sondern auf den dahinterstehenden mutmaßlichen Willen der Vollmachtserteilung an. Aus der Laiensphäre des Antragstellers geht keine wesentliche Unterscheidung zwischen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII oder Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hervor. Zudem begehrt der Antragsteller hauptsächlich die Gewährung von Analogleistungen nach dem SGB XII und somit die Anwendung der Vorschriften für Sozialleistungen.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist nur bezüglich des Hilfsantrages begründet.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG begründet, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Es liegt ein Anordnungsgrund vor. Der Antragsteller hat die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile hinreichend glaubhaft gemacht. Er begehrt höhere Leistungen zur Deckung seines monatlichen Existenzbedarfs über den rein physischen Bedarf hinaus. Der Bedarf für die monatliche Existenzsicherung fällt immer aktuell an. Eine spätere Entscheidung kann den Nachteil einer laufenden Bedarfsunterdeckung nicht mehr beseitigen.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht. Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass in der Sache ein gegebener materieller Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG besteht.

Zwar liegt der Tatbestand der Anspruchseinschränkung nach § 1 a Abs. 3 AsylbLG in der Fassung vom 15.08.2019 vor, da beim Antragsteller aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können indem er nicht ausreichend an einer Passbeschaffung mitwirkt. Zwar wird angegeben, dass der Antragsteller versucht habe bei der iranischen Botschaft einen Pass zu erhalten. Dies ist jedoch nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden. Da der Antragsteller vollziehbar Ausreisepflichtig ist, liegt auch kein anderes Abschiebehindernis vor. Die Rechtsfolge nach § 1a Abs. 3 iVm Abs. 1 Satz 2 AsylbLG regelt auch eindeutig eine Absenkung des Anspruchs auf das physische Existenzminimum. Danach erhalten diese Personen nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können noch andere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden. Besondere Umstände des Einzelfalls sind vorliegend nicht vorgetragen worden.

Dennoch besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller in der Hauptsache höhere Leistungen erhält, da zweifelhaft ist, ob die Absenkung auf das physische Existenzminimum verfassungsgemäß ist. Das Gericht selbst hat zwar in vergleichbaren Klageverfahren nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Vorschrift verfassungswidrig ist. Bezüglich der Feststellung, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Leistungsanspruchs vorliegt, kommt es jedoch nicht nur auf das erkennende Gericht, sondern den gesamten Instanzenzug an. Da derzeit keine abschließenden höchstrichterlichen Entscheidungen vorliegen, ist es unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Az: 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) hinreichend wahrscheinlich, dass die Rechtsfolge des neuen § 1 a Abs. 4 AsylbLG verfassungswidrig ist. Dies ergibt sich daraus, dass dem Antragsteller nur noch das physische Existenzminimum gewährt wird. Auch wenn die Verfassung nicht die Gewährung von bedarfsunabhängigen voraussetzungslosen Sozialleistungen gebietet (vgl. Bundesverfassungsgericht vom 7. Juli 2010 - 1 BvR 2556/09) ist den hier lebenden Personen unabhängig vom Aufenthaltsrecht neben dem physischen Existenzminimum immer auch ein soziokulturelles Existenzminimum zu gewähren. Auch wenn die Kammer in dem Hauptsacheverfahren nicht die

Überzeugung gewinnen kann, dass die Leistungseinschränkung verfassungswidrig ist, besteht zurzeit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das LSG oder BSG das Verfahren aussetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorlegt. Sollte das Bundesverfassungsgericht die abgesenkten Leistungen für evident unzureichend halten, würde es selbst einen höheren Wert vorgeben oder die Rechtsfolge der Vorschrift verwerfen, so dass dies auch Auswirkungen auf das Hauptsacheverfahren hätte. Daneben besteht die Möglichkeit, dass das LSG oder BSG die Ermessensleistungen nach § 1 a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG dahingehend verfassungskonform auslegen, dass dem betroffenen Leistungsempfänger Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zumindest als Sachleistung gewährt werden müssen.

Die Leistungen sind vorläufig ab Antragstellung bei Gericht am 13.07.2021 zu gewähren. Die Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Beschlusses auf einstweiligen Rechtsschutz bis zum 31.07.2022 ist ausreichend, um nach Ablauf des Zeitraums eine neue Betrachtungsweise vornehmen zu können. Dieser Zeitraum ist auch notwendig um zu verhindern, dass in nächster Zeit weitere Verfahren nach dem einstweiligen Rechtsschutz notwendig werden.

Soweit im Hauptantrag sogenannte Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG begehrt werden ist der Antrag unbegründet. Ein Anordnungsanspruch ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden. Diese Leistungen erhalten Asylbewerber nur dann, wenn sie sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Wie bereits oben ausgeführt hat der Antragsteller nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass er sich ernsthaft um die Beschaffung eines Passes bemüht hat. Damit hat er sein Abschiebehindernis vorsätzlich selbst verursacht und somit die Dauer seines Aufenthalts beeinflusst. Dieses Verhalten ist auch rechtsmissbräuchlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Entscheidung über Prozesskostenhilfe folgt aus § 73 a SGG i.V.m. § 114 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Bornholdt

Beglaubigt  
Stade, 26.08.2021

- elektronisch signiert -  
Heinsohn  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle